

**HFP**

Die Steuerberater:innen

# Leitfaden für Vereine

Stand 10|2025



[www.hfp.at](http://www.hfp.at)

A member of HLB International



# Inhalt

- 5 Allgemeines
  
- 8 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
  
- 10 Steuern und Abgaben
  
- 10 Gemeinnütziger Verein
  
- 23 Vereinsfeste, etc
  
- 29 Sponsoring

## Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber:  
HFP Steuerberatungs GmbH | 1030 Wien, Beatrixgasse 32  
Tel. +43 (0)1 / 716 05-0 | Fax DW 32 | office@hfp.at | www.hfp.at

Redaktion: Andrea Schellner

Titelfotos: iStock, Wachau-Chor & Volkstanzgruppe Spitz  
Fotos (wenn nicht anders angegeben): HFP

Haftungsausschluss: Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Trotz sorgfältiger Recherche und der Verwendung verlässlicher Quellen, können wir keine Verantwortung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit übernehmen. Die Informationen haben den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig unsere Beratung in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Abdruck – auch auszugsweise – nur mit Quellenangabe gestattet.  
Satz- und Druckfehler vorbehalten.

Stand: August 2025



Die Partner:innen von HFP-Steuerberater:innen (v.l.n.r.):  
Michael Navratil, Christian Klausner, Andrea Klausner, Roland Zacherl,  
Wolfgang Zdeb, Andrea Schellner, Erwin Vitovec, Pierre Reichel,  
Thomas Havranek, Brigitte Stögerer und Florian Kalchmair

## Liebe Leser:innen!

Unsere Kanzlei hat sich unter anderem auf die Beratung von Vereinen spezialisiert, mit Schwerpunkt auf gemeinnützigen Vereinen.

Die vorliegende Unterlage soll Ihnen einen Überblick über die wesentlichen steuerlichen Belange, beginnend bei der Vereinsgründung bis zur Abgabe von Steuererklärungen, bieten. Komplexe Zusammenhänge sind übersichtlich aufbereitet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen bieten einen Überblick und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Für Detailfragen steht Ihnen Frau Mag. Andrea Schellner - nach telefonische Terminvereinbarung unter 01 716 05-744 - gerne persönlich zur Verfügung.

Ihr HFP Team

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines .....	5
1.1.	Was ist ein Verein?.....	5
1.2.	Gründung eines Vereins.....	6
1.3.	Vereinsstatuten .....	7
1.4.	Meldebestimmungen beim Finanzamt .....	7
1.5.	Meldebestimmungen bei der Vereinsbehörde .....	8
2.	Rechnungslegung und Rechnungsprüfung .....	8
3.	Haftung.....	9
4.	Steuern und Abgaben beim Wirtschaftsverein (=steuerlich nicht begünstigten Verein)10	
5.	Steuern und Abgaben beim gemeinnützigen Verein (= steuerlich begünstigter Verein)11	
5.1.	Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereins .....	11
5.2.	Überprüfung der Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen.....	15
5.3.	Mittel zur Erreichung begünstigter Zwecke (Finanzierung der Vereinstätigkeit).....	15
5.4.	Steuerliche Behandlung von Einnahmen und Ausgaben .....	20
5.4.1.	Ausnahmegenehmigung.....	21
5.4.2.	Körperschaftsteuer (KÖSt).....	21
5.4.3.	Umsatzsteuer (USt).....	21
5.5.	Steuerliche Einstufung von ausgewählten Vereinstätigkeiten .....	23
5.5.1.	Vereinsfeste (gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen).....	23
5.5.2.	Unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern .....	25
5.5.3.	Freiwilligenpauschale.....	26
5.5.4.	Pauschale Reiseaufwandsentschädigung im Bereich Sport (PRAE).....	27
5.5.5.	Verkaufsaktionen (Flohmarkt, Basar, Punschbuden, Versteigerungen im Rahmen von Charityveranstaltungen, Tombola).....	27
5.5.6.	Fundraising Dinner .....	28
5.5.7.	Kantine (Buffets oder andere gastronomische Einrichtungen).....	28
5.5.8.	Vereinslokal .....	28
5.5.9.	Inserate in unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (zB Vereinszeitung).....	29
5.5.10.	Sponsoring .....	29
5.5.11.	Gästestunden von Sportverein .....	29
5.5.12.	Sportbetrieb .....	30
5.5.13.	Fitnessveranstaltung versus Freizeitveranstaltung .....	30

---

5.5.14. Einhebung von Startgeldern.....	30
5.5.15. Freizeiteinrichtungen .....	30
5.5.16. Unterrichtserteilung .....	30
5.5.17. Werbeflächenvermietung.....	31
5.6. Spendenbegünstigung für den gemeinnützigen und mildtätigen Verein .....	31
5.6.1. Was bedeutet Spendenbegünstigung? .....	31
5.6.2. Voraussetzung für die Anerkennung .....	31
5.6.3. Antrag auf Spendenbegünstigung .....	31
5.6.4. Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden .....	32
5.7. Gemeinnützige Vereine und Registrierkassenpflicht .....	33
5.8. Weiterführende Informationen .....	34

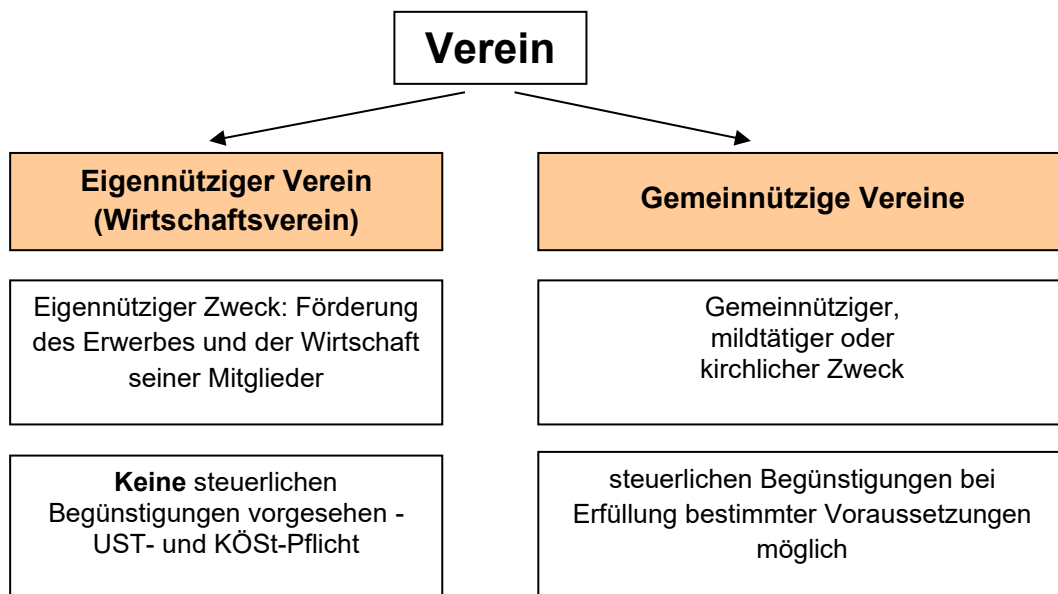
## 1. Allgemeines

### 1.1. Was ist ein Verein?

Ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 ist ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks. Ein Verein besitzt Rechtspersönlichkeit – das bedeutet, er kann selbstständig Träger von Rechten und Pflichten sein (z. B. Verträge abschließen, Eigentum besitzen oder klagen).

Ein Verein darf nicht auf Gewinnerzielung ausgelegt sein. Das Vereinsvermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Rechtsform des Vereins ist daher für Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht ungeeignet.

Aus steuerlicher Sicht kann der Verein als Wirtschaftsverein (= eigennütziger Verein) oder als gemeinnütziger Verein (verfolgt öffentliche, ideelle Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung konzipiert sein).



Beispiele für gemeinnützige Vereine: Tierschutzvereine (zB TierQuarTier), Sportvereine (zB ASVÖ), Kulturvereine, Bildungsververeine, Umweltschutzorganisationen

Beispiele für mildtätige Vereine: Armutsbekämpfung (zB Die Tafel Österreich), Behindertenhilfe (zB Lebenshilfe Österreich), Flüchtlingshilfe, Krankheitshilfe, Obdachlosenhilfe

Beispiele für Wirtschaftsvereine: Berufsverbände (zB Österreichischer Gewerbeverein), Wirtschaftsverbände (zB Vereine zur Branchenförderung), Interessensvertretungen etc.

## 1.2. Gründung eines Vereins

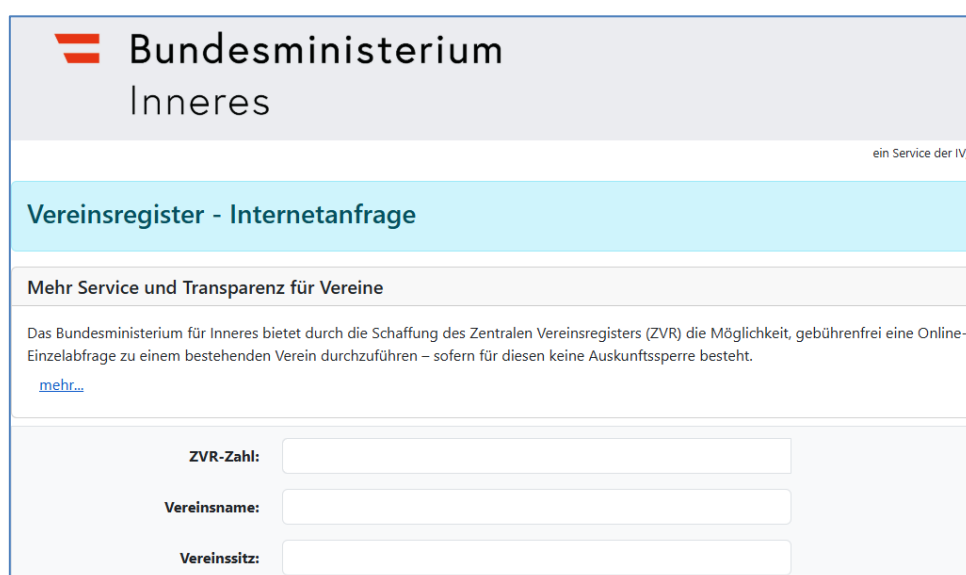
Der Verein wird durch die Vereinbarung von Statuten (Vereinsordnung) zwischen den Gründungsmitgliedern errichtet.

Er entsteht als Rechtsperson, sobald die Behörde eine sogenannte „Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit“ ausgestellt hat oder vier Wochen seit der Gründungsanzeige verstrichen sind (und die Behörde keine Verbesserung der Statuten gefordert hat). Die Gründungsmitglieder bestellen in der Folge einen Vorstand, der ebenfalls der Vereinsbehörde zu melden ist.

Die entsprechenden Formulare stehen online auf der Homepage des BM für Inneres unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at) zur Verfügung.

- [Anzeige der Vereinseinrichtung \(§ 11 VerG\)](#) 
- [Antrag auf Verlängerung der Frist für die erste Bestellung organschaftlicher Vertreter\(innen\) \(§ 2 Abs 3 VerG\)](#) 
- [Wahlanzeige - Anzeige einer Änderung der organschaftlichen Vertreter\(innen\) \(§ 14 Abs 2 VerG\)](#) 
- [Namhaftmachung eines/einer E-Government Berechtigten gem. § 19 Abs 6 VerG](#) 
- [Anzeige einer Statutenänderung \(§ 14 Abs 1 VerG\)](#) 
- [Anzeige einer Datenänderung im Zentralen Vereinsregister \(ausgenommen Wahlanzeige\)](#) 
- [Antrag auf Ausstellung eines Vereinsregisterauszeuges für den Verein selbst \(§ 17 Abs 1 und 2 VerG\)](#) 
- [Antrag auf Ausstellung eines Vereinsregisterauszeuges an Private \(§ 17 Abs 1 und 2 VerG\)](#) 
- [Anzeige der freiwilligen Vereinsauflösung \(§ 28 Abs 2 VerG\)](#) 

Die Vereinsbehörde trägt die entsprechenden Daten des neuen Vereins im lokalen Vereinsregister ein. Diese Daten können von jedem über das Zentrale Vereinsregister abgefragt werden (<https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>).



The screenshot shows the website of the Federal Ministry of the Interior (Bundeministerium Inneres). The page title is "Vereinsregister - Internetanfrage". Below the title, there is a sub-header "Mehr Service und Transparenz für Vereine" and a short introductory text: "Das Bundesministerium für Inneres bietet durch die Schaffung des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) die Möglichkeit, gebührenfrei eine Online-Einzelabfrage zu einem bestehenden Verein durchzuführen – sofern für diesen keine Auskunftssperre besteht." A link "mehr..." is provided. At the bottom, there are three input fields for searching: "ZVR-Zahl:", "Vereinsname:", and "Vereinsnitz:".

### 1.3. Vereinsstatuten

Die Statuten bilden die rechtliche und organisatorische Grundlage des Vereins und seiner Tätigkeit. In den Statuten werden der Name, der Zweck und die innere Ordnung eines Vereins einschließlich seiner Vertretung nach außen bestimmt.

Musterstatuten stehen auf folgenden Websites zum Download zur Verfügung:

- Homepage des BM für Inneres (allgemeine Statuten für Vereine)
- Homepage des BM für Finanzen (spezielle Statuten für den gemeinnützigen bzw mildtätigen Verein)

Statuten müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein.

Der Sitz eines Vereins ist jener Ort, an dem sich die zentrale Leitung und Verwaltung (Hauptverwaltung) befindet. Dieser Ort muss in Österreich liegen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Österreich beschränkt, sondern kann weltweit erfolgen.

#### An statutarischen Organen braucht jeder Verein zumindest:

- „Mitgliederversammlung“ (zur gemeinsamen Willensbildung)
- „Leitungsorgan“ (Vorstand)
- Rechnungsprüfer:innen

Die **Mitgliederversammlung** (früher auch Generalversammlung genannt) ist das oberste Organ des Vereins und muss zumindest alle fünf Jahre einberufen werden. Alternativ kann sie auch als Repräsentationsorgan (Delegiertenversammlung) eingerichtet werden.

Das Leitungsorgan (Vorstand) ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich und muss aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen (zB Obmann/Obfrau und Kassier:in). Die Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins ist klar und umfassend zu regeln (siehe hierzu die Musterstatuten).

Des Weiteren verlangt das Vereinsgesetz mindestens zwei Rechnungsprüfer:innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ist eine Bestellung von den Rechnungsprüfer:innen noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, wählt das Leitungsorgan die Rechnungsprüfer:innen aus, sofern es keinen Aufsichtsrat im Verein gibt.

### 1.4. Meldebestimmungen beim Finanzamt

Sofern der Verein eine steuerlich relevante Tätigkeit ausübt bzw Dienstnehmer:innen beschäftigt, hat sich dieser binnen eines Monats beim Finanzamt über Finanzonline zu melden und eine Steuernummer zu beantragen.

## 1.5. Meldebestimmungen bei der Vereinsbehörde

Der örtlichen Vereinsbehörde müssen Änderungen bei den Statuten bzw Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes im Rahmen einer Anzeige einer Statutenänderung oder Wahlanzeige einer Änderung der organschaftlichen Vertreter gemeldet werden. Ebenfalls ist die Vereinsauflösung der Behörde zu melden. Die Meldungen müssen schriftlich oder über die elektronische Plattform der Behörde (zB via *vereinsregister.zvr.gv.at*) erfolgen.

## 2. Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

Das Leitungsorgan muss sich jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Vereins verschaffen können. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten und für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Ein ordentliches Rechnungswesen dient auch als Nachweis, dass die Vereinstätigkeit dem Vereinszweck laut Statuten entspricht. Die aus dem Rechnungswesen gewonnenen Daten dienen auch zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlagen.

Das **Rechnungsjahr des Vereins** muss nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen, es darf zwölf Monate aber nicht überschreiten.

Die Rechnungsprüfer:innen haben einmal jährlich im Rahmen einer Rechnungsprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Sie müssen Mängel aufzeigen und auf Gefahren für den Bestand des Vereins hinweisen. Weiters müssen sie ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben aufzeigen und auf In-sich-Geschäfte eingehen. Das Ergebnis der Prüfung empfehlen wir schriftlich in einem Rechnungsprüfungsbericht festzuhalten. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Abhängig von der Vereinsgröße gibt es unterschiedliche Rechnungslegungsvorschriften.

	Ausgaben	Einnahmen	Spenden	
kleine Vereine	< 1 Mio EUR	< 1 Mio EUR	< 1 Mio EUR	Rechnungsabschluss bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht; Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer:innen
mittlere Vereine	< 3 Mio EUR	< 3 Mio EUR	< 1 Mio EUR	Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung; Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer:innen
große Vereine	> 3 Mio EUR	> 3 Mio EUR	> 1 Mio EUR	erweiterter Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang; Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Jahresabschlussprüfer:innen

Wird ein Schwellenwert in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten, so setzt die entsprechende Rechnungslegungsvorschrift in dem darauffolgenden Jahr ein. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Jahresabschlusses entfällt, sobald der Schwellenwert in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren unterschritten wird.

**Bei kleinen Vereinen** (§ 21 VerG) hat das Leitungsorgan den Rechnungsabschluss bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres zu erstellen. Unter Vermögensübersicht ist eine Aufstellung der Vermögenswerte (zB Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kassa, Bankguthaben, Forderungen) und Schulden (Verbindlichkeiten, Bankkredite, Leasing etc) zu verstehen. Diese Aufstellung soll über die finanzielle Situation des Vereins Aufschluss geben. Die Rechnungsprüfer:innen haben den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten ab Übergabe durch das Leitungsorgan zu prüfen und einen Bericht über ihre Prüfung zu verfassen.

**Mittelgroße Vereine** (§ 22 Abs. 1 VerG) sind zur Buchführung und Aufstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres verpflichtet. Die Rechnungsprüfer:innen haben den Rechnungsabschluss innerhalb von vier Monaten ab Übergabe durch das Leitungsorgan zu prüfen und einen Bericht über ihre Prüfung zu verfassen.

Der erweiterte Jahresabschluss von **großen Vereinen** ist ebenfalls innerhalb von fünf Monaten ab Ende des Rechnungsjahres zu erstellen und von einem befugten Jahresabschlussprüfer:innen innerhalb von vier Monaten zu prüfen.

### 3. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht grundsätzlich nicht.

Verletzt ein Mitglied des Leitungsorgans (z. B. Obmann/Obfrau, Vorstand) unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters/Organwalterin seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse der Mitgliederversammlung, so kann es gegenüber dem Verein für den daraus entstandenen Schaden haften. Insbesondere kann eine Schadenersatzpflicht entstehen, wenn das Leitungsorgan schuldhaft

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nimmt,
- die Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
- im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt.

Sofern die Rechnungsprüfer:innen ihre Sorgfaltspflichten schuldhaft verletzen, könnten diese auch zur Haftung herangezogen werden.

Sofern das Leitungsorgan oder die Rechnungsprüfer:innen unentgeltlich tätig sind, so haften sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Regelung soll das ehrenamtliche Engagement absichern und fördern.

#### 4. Steuern und Abgaben beim Wirtschaftsverein (=steuerlich nicht begünstigten Verein)

Wirtschaftsvereine unterscheiden sich hinsichtlich der Besteuerung nicht von anderen juristischen Personen (zB GmbH). Sie unterliegen wie andere juristische Personen den gleichen steuerlichen Pflichten, wenn sie unternehmerisch tätig sind und dabei Gewinne erzielen. Erzielt daher ein Verein aufgrund wirtschaftlicher Tätigkeit einen Gewinn, so unterliegt er der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben.

Grundsätzlich unterscheidet man im Verein den

	Vereinsbereich	Unternehmensbereich
Einnahmen:	alle Zahlungen <b>ohne</b> konkrete Gegenleistung (echte Mitgliedsbeiträge, echte Spenden, echte Subventionen)	alle Zahlungen <b>mit</b> konkretem Gegenleistungsanspruch (Leistungsentgelte, unechte Mitgliedsbeiträge, unechte Subventionen etc)
Ausgaben:	Alle Zahlungen, die mit dem Vereinsbereich (dem ideellen Bereich) im Zusammenhang stehen	Alle Zahlungen, die mit Einnahmen aus dem Unternehmensbereich im Zusammenhang stehen
	Zahlungen, die nicht einem Bereich direkt zuordenbar sind (zB: Miete, Personalausgaben, Verwaltung), sind nach einem sachgerechten Verteilungsschlüssel aufzuteilen (diese Aufteilung gilt auch für einen möglichen Vorsteuerabzug)	
Steuerliche Folge:	Der Verein ist in diesem Bereich  <b>NICHTUNTERNEHMER</b> (keine Umsatzsteuer, kein Vorsteuerabzug, keine KÖSt)	Der Verein ist in diesem Bereich  <b>UNTERNEHMER</b> (Umsatzsteuerpflicht*, Vorsteuerabzug, 23% KÖSt**)

\*) sofern nicht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 6 (1) Zi 27 UStG Gebrauch gemacht wird (möglich bis zu einem Jahresumsatz von brutto EUR 55.000).

\*\*\*) die KÖSt berechnet sich vom steuerpflichtigen Gewinn und beträgt 23% (ab 1.1.2024)

## 5. Steuern und Abgaben beim gemeinnützigen Verein (= steuerlich begünstigter Verein)

### 5.1. Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen eines gemeinnützigen Vereins

Damit ein Verein die steuerlichen Begünstigungen in Anspruch nehmen kann, muss er folgende formale Voraussetzungen erfüllen:

Nach **Statuten** und **tatsächlicher Geschäftsführung** dient der Verein **ausschließlich** und **unmittelbar** der Förderung des **begünstigten Zwecks**. Gemeinnützigkeit setzt die Förderung der **Allgemeinheit** voraus.

#### Statuten

Musterstatuten für gemeinnützige bzw. mildtätige Vereine finden sich in den Vereinsrichtlinien (kurz: VerRL) im Kapitel 9 Anhang/ 9.1. Musterstatuten, die auf der Homepage des BM für Finanzen abrufbar sind.

Wir empfehlen die Statuten, insbesondere wenn es sich bereits um ältere Statuten handelt, regelmäßig auf Erfüllung der Gemeinnützigkeitskriterien hin zu überprüfen.

#### Förderung der Allgemeinheit:

Voraussetzung für die Erfüllung gemeinnütziger Zwecke ist die Förderung der Allgemeinheit. Dies ist dann gegeben, wenn der Verein das Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem oder sittlichem Gebiet fördert.

Die Förderung der Allgemeinheit ist in folgenden Fällen nicht mehr gegeben:

- Der Vereinszweck beschränkt sich auf die Unterhaltung und die Geselligkeit
- Der Verein fördert ausschließlich seine Mitglieder (geschlossene Mitgliederzahl zum Beispiel aufgrund sehr hoher Mitgliedsbeiträge)
- Der geförderte Personenkreis ist durch die Statuten eingeschränkt (Familienvereine, Betriebsvereine)
- Die Öffentlichkeit hat Bedenken gegenüber dem Förderziel

Der Verein muss grundsätzlich allen Personen offenstehen bzw. eine Gruppe fördern die nicht willkürlich nach Belieben klein ist (zB Familie, Dienstnehmer:innen eines Unternehmens etc).

#### Begünstigter Zweck

Als begünstigter Zweck gilt ein gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zweck. Die Förderung folgender Zwecke gilt als gemeinnützig (entnommen den VerRL):

- Vermittlung der Berufsausbildung (Berufsaus- und -fortbildung)
- Bürgerinitiative, sofern nicht eigenwirtschaftliche Interessen der Mitglieder gefördert werden
- Förderung des demokratischen Staatswesens
- Förderung des Denkmalschutzes
- Pflege des Denksports
- Bekämpfung von Elementarschäden
- Entwicklungshilfe im Bereich Wissenschaft, Kultur und auf dem Gebiet der Gesundheitspflege
- Erziehung

- Ethische Vereinigungen
- Friedensbewegungen
- Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen
- Gesundheitspflege
- Pflege der Heimatkunde
- Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge
- Konsumentenschutz (zB Lebensmittelprüfung, Vergabe Gütesiegel)
- Kunst und Kultur
- Musik (Ausnahme Unterhaltung)
- Natur-, Tier- und Höhlenschutz
- Beschäftigungsprogramme für schwer vermittelbare lange Zeit arbeitslose Personen
- Freizeitgestaltung und Erholung sofern dies auf sportlicher Grundlage erfolgt
- Resozialisierung (zB Häftlinge)
- Schulausbildung: Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen, die eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Unterrichtstätigkeit anbieten oder der Erziehung dienen (zB Kindergarten); aber auch die Tätigkeiten der Eltern- und Schulvereine
- Förderung jeglicher Art von Körperlicher Betätigung – Gesundheitssport, Breitensport, Leistungssport, (Ausnahme Berufssport, Betrieb von Freizeiteinrichtungen)
- Studentenbetreuung
- Suchtbekämpfung (zB Beratungsstellen)
- Umweltschutz
- Völkerverständigung
- Volksbildung (Erwachsenenbildung)
- Volkswohnwesen
- Förderung der Wissenschaft und Forschung
- Zivilschutz (Schutz der Bevölkerung vor Katastrophen)

Die Förderung nachfolgender Zwecke gilt als nicht gemeinnützig (entnommen VerRL):

- Beschäftigungsbetriebe (mit Ausnahmen)
- Hobby und Freizeitvereine sofern diese nicht besonders schutzbedürftigen Personen zu Gute kommen oder auf sportlicher Grundlage erfolgen.
- Unterstützung des Fremdenverkehrs (Tourismus)
- Förderung des Gemüse-, Obst- und Gartenbau (eigenwirtschaftlicher Zweck)
- Geselligkeit und Unterhaltung
- Kameradschaft
- Kleingartenpflege
- Kommunikationspflege
- Die Pflege des Modellbaus (Eisenbahn-, Schiff-, Flugmodellbau) und des Modellsports (zB Modellflug), es sei denn die Betätigung wird sport- bzw turniermäßig betrieben und die Pflege der Geselligkeit steht nicht im Vordergrund.
- Verfolgung politischer Zwecke
- Religiöse Zwecke
- Förderung der Sammeltätigkeit
- Sparvereine (Förderung der Spargesinnung)
- Förderung der Tier- und Pflanzenzucht
- Wirtschaftsförderung (mit Ausnahmen)

**Mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke** beziehen sich auf die Förderung von materiell oder persönlich hilfsbedürftigen Personen. Mildtätigen Zwecken dienen daher Vereine, die Personen in

finanzieller Not oder Personen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Gebrechen (z.B. Blindheit, psychische Krankheit) unterstützen. Die Förderung der Allgemeinheit ist nicht erforderlich.

Die Förderung folgender Zwecke gilt als mildtätig (entnommen den VerRL):

- Beratungsstellen für Hilfsbedürftige
- Betreuung von Kranken, Behinderten, Flüchtlingen,
- Erholung Hilfsbedürftiger
- Hilfe in besonderen Notlagen (zB Opfer von Elementarschäden)
- Krankenpflege
- Mahlzeitendienst
- Rettungs- und Katastrophenhilfsdienst
- Soziale Dienstleistungen (zB Einkäufe für Gebrechliche)
- Telefonseelsorge
- Unterbringung Hilfsbedürftiger
- Unterstützungsleistungen durch Geldzuwendungen

Finanzielle Hilfsbedürftigkeit ist jedenfalls anzunehmen, wenn der hilfsbedürftigen Person pro Monat für ihren Lebensbedarf nicht mindestens ein Betrag zur Verfügung steht, der dem Ausgleichszulagenrichtsatz entspricht (für 2025: EUR 1.273,99 für Alleinstehende; EUR 2.009,85 für Person mit Ehepartner:in).

**Kirchliche Zwecke** sind auf die Förderung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften ausgerichtet.

Die Förderung folgender Zwecke gilt als kirchlich (entnommen den VerRL):

- Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern
- Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen
- Erteilung von Religionsunterricht
- Beerdigung, Totengedenken
- Abhalten von Gottesdiensten, Seelsorge
- Verwaltung von Kirchenvermögen

### Unmittelbare Förderung

Unmittelbare Förderung ist gegeben, wenn der Verein den begünstigten Zweck selbst durch seine Mitglieder und Funktionär:innen erbringt. Bedient sich der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes eines Dritten (Stichwort: Erfüllungsgehilfenvertrag) muss dies in den Statuten bereits vorgesehen sein und mit dem Erfüllungsgehilfen muss ein Vertrag abgeschlossen sein, dass das Handeln des Erfüllungsgehilfen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. (zB Abschluss eines Dienst- oder Werkvertrages)

Die Statuten müssen daher folgenden Passus enthalten:

*„Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 BAO zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.“*

Der Verein darf sich nicht darauf beschränken, die gemeinnützige Tätigkeit eines anderen Vereins zu finanzieren oder Spendengelder zu sammeln und diese weiterzugeben, auch wenn diese für begünstigte Zwecke verwendet werden.

Eine Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips gestatten die Vereinsrichtlinien nur bei Vorliegen bestimmter Tatbestände und sofern eine entsprechende Regelung in den Statuten enthalten ist.

Die Statuten müssen daher folgenden Passus enthalten:

*„Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein berechtigt Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß §40a Z 1 BAO an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzugeben, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.“*

### **Ausschließliche Förderung**

Der Verein darf keine anderen als die in den Statuten festgeschriebenen begünstigten Zwecke verfolgen und keinen Gewinn anstreben. Weitere Merkmale der ausschließlichen Förderung sind:

- Es wird nur der begünstigte Zweck lt. Statuten verfolgt (Verfolgung völlig untergeordneter Nebenzwecke bis zu 10 % der gesamten Vereinstätigkeit ist aber erlaubt)
- Kein Gewinnstreben
- Vereinsmitglieder dürfen weder am Erfolg noch am Vermögen des Vereins beteiligt sein
- Keine Gewinnausschüttungen an Vereinsmitglieder
- Keine überhöhten Bezüge an Mitglieder oder andere Personen auszahlen (Die Auszahlung von angemessenen Tätigkeitsvergütungen und Fahrtkosten ist aber nicht schädlich)
- Sparsamer Umgang mit Geldern
- Vereinsvermögen muss bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des begünstigten Zwecks, weiterhin begünstigten Zwecken vorbehalten bleiben

Mangelnde Gewinnerzielungsabsicht bedeutet, dass der Verein grundsätzlich bei der Erfüllung seines Zwecks keine Überschüsse erzielen, sondern nur die entstandenen Kosten abdecken will. Treten Zufallsgewinne auf, die nicht angestrebt waren, ist dies grundsätzlich nicht schädlich für die Gemeinnützigkeit. Eventuell kann es zu einer Steuerpflicht kommen je nachdem in welchem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (siehe Kapitel 5.3) der Zufallsgewinn erzielt wurde.

Nachhaltig erzielte Gewinne beispielsweise aufgrund entsprechender Preiskalkulation haben zur Konsequenz, dass aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ein Gewinn-/Gewerbebetrieb wird. Um dies zu vermeiden, muss die Preiskalkulation geändert werden bzw. sobald absehbar ist, dass es sich nicht mehr um Zufallsgewinne handelt bzw. muss diese Tätigkeit aus dem gemeinnützigen Verein ausgelagert werden.

### **Tatsächliche Vereinstätigkeit**

Die tatsächliche Vereinstätigkeit muss in den Statuten Deckung finden (dh die Statuten müssen gelebt werden). Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung erfolgt auf Basis von Rechnungsabschlüssen, Tätigkeitsberichten und Sitzungsprotokollen.

Es ist außerdem auf eine zeitnahe Mittelverwendung zu achten. Eine Reservebildung bis max. ein Jahresbudget an Ausgaben ist nicht schädlich (= angemessenes Vereinsvermögen). Rücklagenbildung auf Basis von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist ebenfalls möglich.

Laut derzeitiger Verwaltungspraxis setzt sich das angemessene Vereinsvermögen wie folgt zusammen:

- Eiserne Reserve (=durchschnittliches Jahresbudget an Ausgaben)
  - + Ansparung für Abfertigungen
  - + Rücklagen für konkrete Projekte, für die vereinsrechtliche Beschlüsse vorliegen (zB Sanierungsmaßnahmen etc)
  - + Notfallgeld (zB für vermietete Liegenschaften)
- 
- = angemessenes Vermögen

Bei Überschreiten des angemessenen Vermögens droht der Verlust der Gemeinnützigkeit.

### 5.2. Überprüfung der Voraussetzungen für steuerliche Begünstigungen

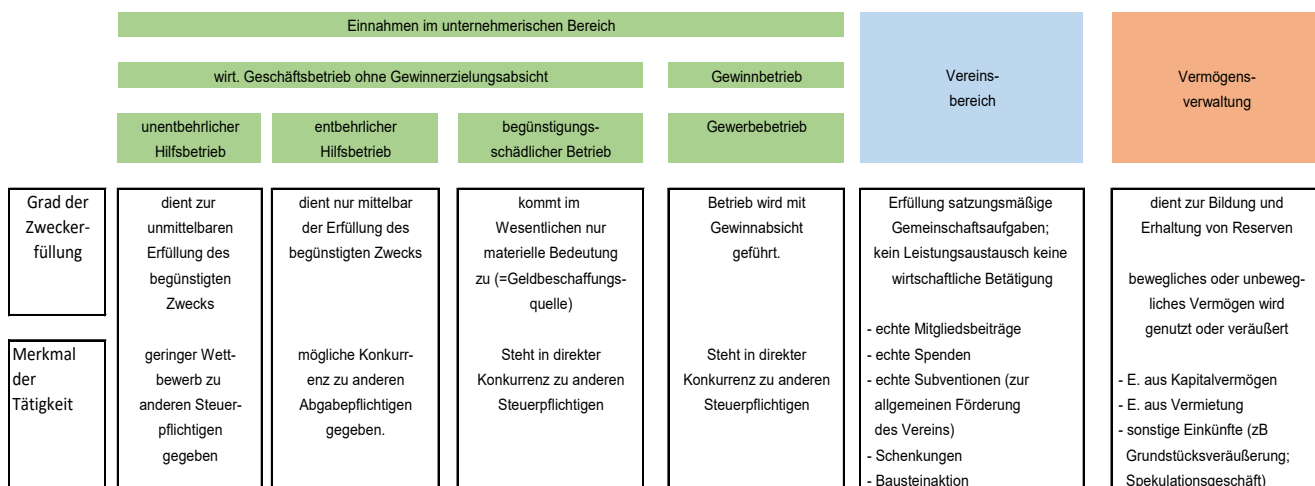
Zu Anfragen betreffend Gemeinnützigkeit eines Vereins gibt das Finanzamt vorweg nur unverbindliche Stellungnahmen auf Basis der vorgelegten Statuten ab. Das Vorliegen der Voraussetzungen stellt das Finanzamt erst im Nachhinein aufgrund der tatsächlichen Vereinstätigkeit fest.

Die Überprüfung durch die Finanzbehörde erfolgt anhand von Fragebögen, Anforderung von Statuten oder Rechnungsabschlüssen sowie Durchführung von Nachschau und Betriebsprüfungen. Werden keine oder unzureichende Aufzeichnungen geführt oder verweigert der Verein die Vorlage, ist das Finanzamt berechtigt die steuerlichen Begünstigungen zu versagen und die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen.

### 5.3. Mittel zur Erreichung begünstigter Zwecke (Finanzierung der Vereinstätigkeit)

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (siehe Punkt 5.1.), dann stellt sich die Frage wie der Verein seinen Vereinszweck finanziert.

Die vom gemeinnützigen Verein erwirtschafteten Einnahmen lassen sich folgenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zuordnen:



- Ausnahmegenehmigung
- automatisch bis EUR 100.000 Umsatz pro Jahr (bis inkl. 31.12.2023: EUR 40.000)
  - bzw auf Antrag (§ 44 (2) BAO)
  - zur Ausnahmegenehmigung siehe Kapitel 5.4.2.

Der unternehmerische Bereich eines Vereins umfasst alle im Rahmen eines Leistungsaustausches nachhaltig ausgeübten Tätigkeiten. Es wird zwischen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ohne Gewinnerzielungsabsicht (= unentbehrlicher, entbehrlicher und begünstigungsschädlicher Betrieb) und Gewinnbetrieben (= Gewerbebetrieb) unterschieden.

Die Tätigkeit im unternehmerischen Bereich ist von einer gewissen Wettbewerbssituation zu anderen Steuerpflichtigen gekennzeichnet. Abhängig von der Intensität der Wettbewerbsbeziehung sind unterschiedliche steuerliche Begünstigungen vorgesehen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird. Durch die Betätigung werden Einnahmen bzw. andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die Betätigung muss den Rahmen der Vermögensverwaltung übersteigen. Beim gemeinnützigen Verein gibt es den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in drei Ausprägungsformen:

1. unentbehrliche Hilfsbetriebe (z.B. Sportbetrieb des Sportvereins, Konzertveranstaltungen des Gesangsvereins) dienen mit ihren Tätigkeiten der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks. Die Veranstaltungen können unentgeltlich aber auch durch Einhebung eines Unkostenbeitrages (Eintrittspreis) eingehoben werden.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu anderen abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies für die Erfüllung des begünstigten Zwecks notwendig ist. Im Einzelfall ist die lokale Wettbewerbssituation zu beachten. Im Zusammenhang mit der Konkurrenzsituation zu anderen Abgabepflichtigen ist folgendes zu prüfen:

- das örtliche Vorhandensein anderer steuerpflichtiger Betriebe
- die Vergleichbarkeit dieser Betriebe hinsichtlich Ausstattung, Lage, Angebot an Waren und Dienstleistungen, Preisgestaltung

Bei einer entsprechenden Konkurrenzierung mit steuerpflichtigen Betrieben werden aus steuerbefreiten unentbehrlichen Hilfsbetrieben steuerpflichtige entbehrliche Hilfsbetriebe oder begünstigungsschädliche Betriebe.

#### Beispiele von Tätigkeiten im Rahmen des unentbehrlichen Hilfsbetrieben (entnommen den VerRL)

- Abtretung von Sportler:innen gegen Entgelt bzw. Ablösezahlung für Spielerabtretung Rz 297
- Ansichtskartenverkauf durch Musik- und Gesangsvereine, wenn Motiv in Zusammenhang mit Vereinszweck steht Rz 255
- Betrieb von Behindertenwohnheim Rz 259
- Beschäftigungsbetriebe, die nicht im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Behindertenwerkstätte) Rz 261
- Bootsanlegeplatz mit Zusatzleistungen Rz 266
- Eintrittsgelder für die Besichtigung des Museums bei Museumsvereinen Rz 269
- Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen bei Sportvereinen Rz 269
- Forschungsinstitut Rz 272
- Gästestunden an Nichtmitglieder bei Sportvereinen (ev Mischbetrieb) Rz 275
- Heimbetrieb im Zusammenhang mit begünstigtem Zweck Rz 372
- Herausgabe von Jahrbuch mit Anzeigenumsatz unter 25 % Rz 279, 370

- Jugendreise im Zusammenhang mit satzungsmäßigem Zweck (Jugendfürsorge) Rz 280
- Konzertveranstaltung eines Musik- oder Gesangsvereins sofern Kultur- und Brauchtumpflege im Vordergrund steht (ev. Mischbetrieb) Rz 283, Rz 303
- Museums-Shops im Zusammenhang mit Museum Rz 287
- Schutzhütten mit Selbstversorgercharakter Rz 375
- Sportbetrieb Rz 296, 366
- Sportplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 298
- Startgelder für Wettkämpfe bei Sportvereinen Rz 299
- Tennisplatzvermietung (zur unmittelbaren Sportausübung) Rz 301
- Ton- und Bildträger, Produktion und Verwertung Rz 302
- Unterrichtserteilung im Rahmen des begünstigten Zwecks Rz 304
- Wissenschaftsveranstaltung Rz 315
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz unter 25 %

Exkurs Mischbetrieb: Von einem Mischbetrieb spricht man, wenn innerhalb eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der ideelle Teilbereich (= unmittelbare Zweckverfolgung) und der materielle Teilbereich (= Mittelbeschaffung/Finanzierung) untrennbar miteinander verbunden sind oder eine Trennung unzumutbar wäre. Wesentlich ist der materielle Teilbereich eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dann, wenn die auf den materiellen Teilbereich entfallenden Umsätze mehr als 25 % der Umsätze des gesamten Geschäftsbetriebes ausmachen oder der zeitliche Aufwand für die Betreuung des materiellen Teilbereiches mehr als 25 % des gesamten Geschäftsbetriebes ausmacht.

Beispiel:

*Ein Verein betreibt ein Behindertenwohnheim. Der Verein erzielt Einnahmen aus dem Heimbetrieb und einem Küchenbetrieb. Der Küchenbetrieb versorgt nicht nur Heimbewohner sondern bietet auch Mittagsmenüs an die umliegenden Firmen an.*

*Lösung: Heimbetrieb und Küchenbetrieb sind gesondert zu beurteilen. Sofern der Küchenbetrieb mehr als 25 % der Menüs an Fremdfirmen liefert, liegt kein unentbehrlicher Hilfsbetrieb mehr in diesem Bereich vor, sondern es wird seitens der Finanzbehörde ein entbehrlicher Hilfsbetrieb unterstellt.*

2. Tätigkeiten im Bereich der entbehrlichen Hilfsbetriebe stehen zwar mit dem Vereinszweck im Zusammenhang, sind aber für dessen Erfüllung nicht unbedingt notwendig. Der entbehrliche Hilfsbetrieb steht zu steuerpflichtigen Betrieben in gewisser Konkurrenz wie etwa bei kleinen Vereinsfesten, Bällen, Heurigenausschank, Vergnügungssportveranstaltungen etc. Hier besteht grundsätzlich Körperschaftsteuerpflicht, die Einnahmen sind aber von der Umsatzsteuer befreit, weil Liebhaberei unterstellt wird.

Beispiele von Tätigkeiten die dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen sind  
(entnommen den VerRL)

- Altmaterialiensammlung und -verwertung gegen Entgelt ohne eigenes Verkaufslokal Rz 254
- Ballveranstaltung Rz 256
- Basare Rz 257
- Benefizveranstaltungen von Sozialdiensten Rz 390
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Gastgewerbelokal) und wenn der Verein sonst auch eine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261
- Bildungsreise ohne Gewinnerzielungsabsicht in Zusammenhang mit Vereinszweck Rz 265
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz zwischen 25 % und 50 % Rz 370

- Flohmarkt (Marktverkaufsveranstaltungen) Verkauf von gesammelten oder von Vereinsmitgliedern selbst hergestellten Gegenständen Rz 285
  - Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen im Vereinsrahmen Rz 306
  - Herausgabe von einem Jahrbuch mit Anzeigenanteil zwischen 25 % und 50 % Rz 370
  - Punschbuden sofern der Spendensammelzweck im Vordergrund steht Rz 386
  - Schutzhütten, die verkehrsmäßig erschlossen sind Rz 376
  - Verkaufs- und Versteigerungsaktionen (von gesammelten und gespendeten Gegenständen) Rz 386
  - Warenverkauf an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 277
  - Verkauf durch einen Dachverband an Mitglieder zum Selbstkostenpreis im Zusammenhang mit Vereinstätigkeit Rz 318
3. Der begünstigungsschädliche Betrieb liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen für einen unentbehrlichen/entbehrlichen Hilfsbetrieb nicht gegeben sind, jedoch keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Beispielsweise wäre dies dann der Fall, wenn in einem vereinseigenen Betrieb überwiegend Produkte hergestellt werden, die auf Kostendeckungsbasis verkauft werden, die aber nicht mehr dem ideellen Zweck des Vereins dienen.

Kommt einem Betrieb fast ausschließlich materielle Bedeutung zu (z.B. große Vereinsfeste oder Kantinen) wird er steuerlich als begünstigungsschädlich bezeichnet. Er dient mehr oder weniger ausschließlich der Geldbeschaffung und steht zu kommerziellen Unternehmen in direkter Konkurrenz. Dennoch ist er nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, anderenfalls wäre er als Gewerbebetrieb einzustufen.

Der Umsatz aus solch einem Betrieb (gemeinsam mit den Umsätzen aus einem Gewerbebetrieb) führt grundsätzlich zum Verlust aller steuerlichen Begünstigungen des gesamten Vereins. Sofern aber der Jahresumsatz aus diesen beiden Betrieben unter EUR 100.000,00 jährlich liegt, gewährt das Finanzamt eine automatische Ausnahmegenehmigung und die steuerlichen Begünstigungen für den Verein gehen nicht verloren (siehe Punkt 5.4.2.).

Beispiele von Tätigkeiten die dem begünstigungsschädlicher Betrieb zuzuordnen sind  
(entnommen den VerRL)

- Altmaterialiensammlung und -verwertung mit eigenem Verkaufsort Rz 254
- Benefizveranstaltungen, Lotterien Rz 389
- Beschäftigungsbetriebe, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen (zB Gastgewerbelokal), und wenn der Verein sonst keine andere begünstigte Tätigkeit ausübt Rz 261
- Beteiligung an einer Personengesellschaft Rz 263
- Buffet, das nicht im Zusammenhang mit Vereinsveranstaltung steht Rz 274
- Dritte-Welt-Läden Rz 268
- Entgeltliche Abgabe von Zeitschriften und Druckwerken mit Anzeigenumsatz über 50 % Rz 370
- Gastgewerbe- und Gastronomiebetriebe Rz 274
- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen Rz 307
- Handelsbetrieb Rz 277
- Jahrbuch mit Anzeigenumsatz über 50 % Rz 370
- Jugendreise Rz 280
- Kantine Rz 274
- Museums-Shops, der nicht mehr im Zusammenhang mit dem Museum steht Rz 287
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung mit Betreuung Rz 289
- Schutzhütten, die im Wettbewerb zu steuerpflichtigen Betrieben stehen Rz 376

- Secondhand-Shops Rz 254
- Konzertveranstaltungen von Musik-, Brauchtums- und Gesangsvereinen zwecks Unterhaltung bei fremden geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen Rz 303
- Vereinslokal mit Speisen und Getränkeangebot Rz 309
- Verlag Rz 310
- Zentraleinkauf und Verkauf durch einen Dachverband

4. Ein Gewinnbetrieb/Gewerbebetrieb liegt vor, wenn der Verein eine Tätigkeit nachhaltig in Gewinnabsicht betreibt (zB eine auf Gewinn gerichtete Unterrichtstätigkeit). Es kann auch ein dem Grunde nach unentbehrlicher Hilfsbetrieb aufgrund erkennbaren Gewinnstrebens (zB aufgrund entsprechender Preiskalkulation) seine Eigenschaft als steuerbegünstigten Betrieb verlieren.

Die Gründung einer bzw die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in die der Gewinnbetrieb/Gewerbebetrieb ausgelagert wird, führt nicht zum Verlust der steuerlichen Begünstigungen des Vereins. Die Einkünfte aus der Kapitalgesellschaft (=Gewinnausschüttungen) zählen zur Vermögensverwaltung.

Neben der unternehmerischen Sphäre gibt es im Verein auch aus steuerlicher Sicht eine **nicht unternehmerische Sphäre**.

**Nicht unternehmerisch** tätig (=außerbetrieblicher Bereich) ist der Verein, wenn er nur in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Gemeinschaftsaufgaben tätig wird, ohne Einzelleistungen an Mitglieder zu erbringen. Daneben gibt es noch die Vermögensverwaltung, im Rahmen derer Vermögen genutzt wird (zB: Kapitalvermögen wird verzinslich angelegt).

#### Beispiele von Tätigkeiten die direkt dem Vereinsbereich zuzuordnen sind

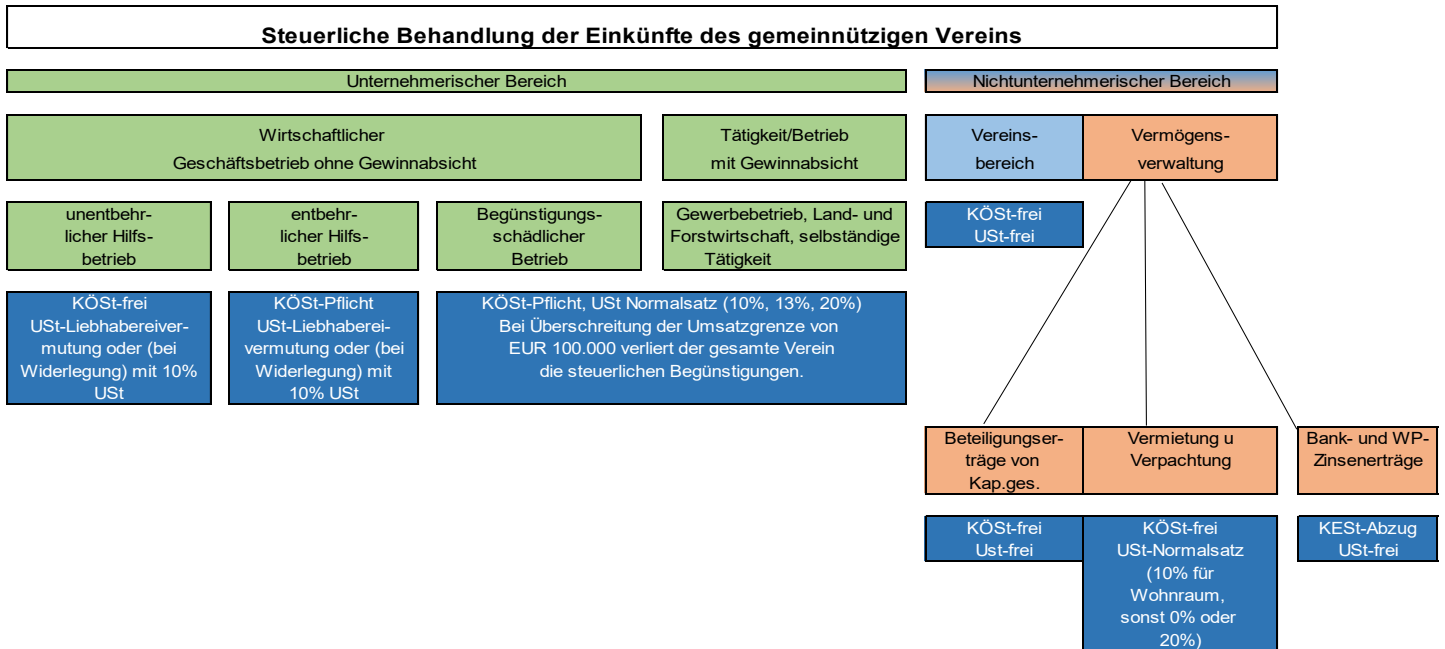
- Einnahmen aus der Veräußerung von Bausteinen, die mit keinem Betrieb in Zusammenhang steht
- Einhebung von „echten“ Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühren
- Sammeln von Spenden
- Schenkungen
- „echte“ Subventionen (zur allgemeinen Förderung der Vereinstätigkeit)

#### Beispiele von Tätigkeiten die der Vermögensverwaltung zuzuordnen sind

- Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
- Bootsanlegestelle ohne Zusatzleistungen
- Pferdebetreuung und Pensionstierhaltung ohne Betreuung
- Vermietung und Verpachtung (z.B. vereinseigene Kantine)
- Zins- und Wertpapiererträge
- Wohnraum- / Geschäftsraumvermietung

### 5.4. Steuerliche Behandlung von Einnahmen und Ausgaben

Neben der Frage der Finanzierung der Vereinstätigkeit stellt sich aber auch die Frage der steuerlichen Behandlung von Einnahmen und Ausgaben .



Beim entbehrlichen Hilfsbetrieb und beim begünstigungsschädlichen Betrieb besteht die KÖSt-Pflicht vom Gewinn erst nach Abzug eines Jahresfreibetrages von EUR 10.000,00

Dem gemeinnützigen Verein werden steuerliche Begünstigungen in der weitreichenden Befreiung im Bereich der Körperschaftsteuer, in Steuerbefreiungen und Wahlmöglichkeiten im Bereich der Umsatzsteuer bis hin zur begünstigten Auszahlung von

- Aufwandsentschädigungen in Form eines Freiwilligenpauschales (siehe Kapitel 5.5.3.)
- pauschalen Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) im Bereich Sportler:innen, Schiedsrichter:innen und Sportbetreuer:innen (siehe Kapitel 5.5.4.).

Weitere steuerliche Begünstigungen:

- Im Rahmen der Kapitalertragsteuer, wenn die Zinseinnahmen eindeutig dem gemeinnützigen Bereich zuordenbar sind
- Im Rahmen der Grunderwerbsteuer, wenn Grundstücke ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen
- Spendenbegünstigung (§ 4a EStG), wenn der Verein auf der offiziellen Liste des BMF steht.

### 5.4.1. Ausnahmegenehmigung

Der begünstigungsschädliche Betrieb und der Gewinnbetrieb unterliegen grundsätzlich der vollen Steuerpflicht außer die Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe unterschreitet die Grenze von netto EUR 100.000 pro Jahr (= automatische Ausnahmegenehmigung). Bis inklusive 31.12.2023 betrug die Grenze netto EUR 40.000,00. Im Falle des Überschreitens muss beim zuständigen Finanzamt eine Ausnahmegenehmigung beantragt werden, sonst verliert der Verein für alle Bereiche die steuerlichen Begünstigungen.

Ein entsprechender Antrag ist beim, für die Umsatzsteuer zuständigen, Finanzamt einzubringen. Dieses entscheidet mit Bescheid.

### 5.4.2. Körperschaftsteuer (KÖSt)

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit, kommen Befreiungen bei der Körperschaftsteuer zur Anwendung. Diese Befreiungen sind allerdings abhängig von der Art der Betätigung und der Höhe des Überschusses/Gewinnes.

Unentbehrliche Hilfsbetriebe unterliegen nicht der Körperschaftsteuer.

Entbehrliche Hilfsbetriebe und begünstigungsschädliche Betriebe unterliegen mit ihren Überschüssen (=Einnahmen abzüglich Ausgaben) nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und einem Jahresfreibetrages von EUR 10.000 der Körperschaftsteuer. Der allgemeine Steuersatz beträgt ab 1.1.2024 23 % (2023: 24% KÖSt, 2022: 25% KÖSt).

Wird der Freibetrag nicht ausgenutzt, steht dieser in den nächsten Jahren zur Verfügung. Insgesamt kann der Freibetrag für maximal zehn Jahre angespart werden.

Wirt. Geschäftsbetrieb ohne Gewinnerzielungsabsicht			Gewinnbetrieb	Vereinsbereich	Vermögensverwaltung
unentbehrlicher Hilfsbetrieb	entbehrlicher Hilfsbetrieb	begünstigungsschädlicher Betrieb			
KÖSt-frei	KÖSt-Pflicht nach Abzug eines Jahresfreibetrages von EUR 10.000,00  10-jährige Vortragsfähigkeit nicht verbrauchter Freibeträge möglich.	KÖSt-pflicht	KÖSt-frei	KÖSt-frei, außer beschränkte KÖSt-Pflicht (zB KESt, ImmoESt)  kein Verlustausgleich mit steuerpflichtigen Betrieben	

### 5.4.3. Umsatzsteuer (USt)

Das Umsatzsteuergesetz bezeichnet Tätigkeiten, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten lassen als „Liebhabeerei“. Die Einnahmen aus diesen Tätigkeiten sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Es besteht auch kein Vorsteuerabzug.

In der Verwaltungspraxis gibt es eine **allgemeine Liebhabereivermutung** bei gemeinnützigen Vereinen im Bereich unentbehrlicher und entbehrlicher Hilfsbetrieb, wenn die Umsätze aus diesen wirtschaftlichen

Geschäftsbetrieben jährlich regelmäßig unter EUR 2.900 liegen. Werden diese Geschäftsbetriebe als Liebhaberei eingestuft, dann ist auch der begünstigungsschädliche Betrieb als nichtunternehmerisch einzustufen, wenn im Veranlagungszeitraum die Umsätze aus diesem Bereich EUR 7.500 nicht überschreiten<sup>1</sup>.

Wenn die oben angeführten Umsatzgrenzen überschritten werden, können der **unenbtbehrliche und der entbehrliche Hilfsbetrieb** zur Umsatzsteuerpflicht optieren, wobei der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 10 % zur Anwendung kommt.

**Der begünstigungsschädliche Betrieb** unterliegt den normalen Umsatzsteuerregeln, außer die Grenze für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (ab 2025: brutto EUR 55.000 pa) wird insgesamt nicht überschritten. Für die Berechnung werden alle Einnahmen des Vereins zusammengerechnet, wobei zu beachten ist, dass Einnahmen aus einer unter die Liebhabereivermutun fallenden Tätigkeit bei der Ermittlung der Kleinunternehmergrenze (brutto EUR 55.000 pa) außer Ansatz bleiben.

Beispiel zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze  
(entnommen der BMF Infobroschüre – Vereine und Steuern)

Ein gemeinnütziger Kulturverein hat im Veranlagungsjahr Einnahmen aus einem Ball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) in Höhe von EUR 10.000, aus Vermietung von Geschäftsräumen in Höhe von EUR 30.000 und aus einer Kantine (begünstigungsschädlicher Betrieb) in Höhe von EUR 24.000 erzielt. Für die Beurteilung ob die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde sind nur die Umsätze aus der Vermietung von Geschäftsräumen und aus der Kantine heranzuziehen (brutto insgesamt EUR 54.000). Die Kleinunternehmergrenze von EUR 55.000 wurde hier somit nicht überschritten.

Zwingend unecht von der **Umsatzsteuer befreit sind Sportvereine** (mit unentbehrlichem und entbehrlichem Hilfsbetrieb) und Volksbildungsvereine. Sie können nie zur Umsatzsteuerpflicht optieren und dadurch auch nicht in den Genuss des Vorsteuerabzugs kommen.

Einnahmen im unternehmerischen Bereich			Einnahmen im Vereinsbereich	Vermögensverwaltung
unenbtbehrlicher Hilfsbetrieb	entbehrlicher Hilfsbetrieb	begünstigungsschädlicher Betrieb /Gewerbebetrieb		
<p><b>Grundsätzlich:</b> mangels Gewinnerzielungsabsicht Liebhabereivermutun -&gt; keine USt</p> <p><b>Aber:</b> Bei Umsatz &gt; EUR 2.900,00 Option zur USt-Pflicht möglich; 10% USt (begünstigter Steuersatz)</p>	<p><b>Grundsätzlich:</b> Wird der unentbehrliche und der entbehrliche Hilfsbetrieb als Liebhaberei gewertet, so ist auch der begünstigungsschädliche Betrieb als Liebhaberei zu werten sofern dessen Umsatz &lt; EUR 7.500.</p> <p><b>Aber:</b> Bei Einnahmen zwischen EUR 7.500 und EUR 55.000 (Ust-Kleinunternehmergrenze) besteht die Möglichkeit zur Ust-Option</p> <p>Bei Überschreitung von EUR 55.000 besteht die Ust-Pflicht (Steuersatz 20% Ust)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- echte Mitgliedsbeiträge</li> <li>- Spenden</li> <li>- echte Subventionen (zur allgemeinen Förderung des Vereins)</li> <li>- Schenkungen</li> <li>- Bausteinaktion</li> </ul> <p>Einnahmen nicht umsatzsteuerbar -&gt; keine USt</p>	<p>Keine Liebhabereivermutun dh 10% USt bei Vermietung von Wohnraum bzw 0% / 20% bei Vermietung von Geschäftsraum oder sonstige Vermietung</p> <p>Die Ust-Kleinunternehmergrenze ist zu beachten</p>	

Die Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmer in Höhe von EUR 55.000 darf einmalig um 10% überschritten werden (EUR 60.500). Wenn die Umsatzgrenze um nicht mehr als 10 % überschritten wird, dürfen Rechnungen bis Jahresende ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei einer Überschreitung von mehr als 10 % sind alle weiteren Rechnungen ab diesem Zeitpunkt steuerpflichtig.

<sup>1</sup> Baldauf/Renner/Wakounig (Hrsg): Die Besteuerung der Vereine; H.2.2.

„Echte“ **Mitgliedsbeiträge** sind Beiträge, welche die Mitglieder des Vereins nicht als Gegenleistung für eine konkrete Leistung, sondern für die Erfüllung des Gemeinschaftszweckes zu entrichten haben. Da kein Leistungsaustausch vorliegt, stellen diese Beträge kein umsatzsteuerpflichtiges Entgelt dar. Das gleiche gilt für Spenden, Schenkungen und Erbschaften.

Von **unechten Mitgliedsbeiträgen** spricht die Finanzbehörde dann, wenn der Mitgliedsbeitrag eine unmittelbare Gegenleistung verbrieft.

Beispiel:

*Mit Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages erhält man auch die halbjährlich erscheinende Vereinszeitung. Jener Teil des Mitgliedsbeitrages der als Entgelt für den Erhalt der Vereinszeitung (in Höhe der Produktions- und Transportkosten) anzusehen ist, ist als unechter Mitgliedsbeitrag einzustufen und dem unternehmerischen Bereich des Vereins zuzuordnen. Ist dem verbleibenden Teil des Mitgliedsbeitrages keine Gegenleistung zuordenbar, liegt ein echter Mitgliedsbeitrag vor der dem nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (=Vereinsbereich) zuzuordnen ist.*

Bei **Subventionen/Zuschüssen** ist zu prüfen, aus welchem Rechtstitel heraus diese gewährt werden. Handelt es sich um ein Entgelt für eine Leistung, die der Verein gegenüber dem Zuschussgeber zu erbringen hat, handelt es sich grundsätzlich um eine umsatzsteuerbare Lieferung/Leistung. Die tatsächliche umsatzsteuerliche Einstufung hängt in der Folge davon ab welchem Geschäftsbetrieb diese Subvention zuordenbar ist (siehe Graphik oben).

Handelt es sich bei dem Zuschuss zu einer Zahlung der keine Gegenleistung zugrunde liegt (zB Entgelt zur allgemeinen Förderung des Vereins) dann liegt ein echter nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss vor.

## 5.5. Steuerliche Einstufung von ausgewählten Vereinstätigkeiten

### 5.5.1. Vereinsfeste (gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen)

Bälle, Kränzchen, Feiern, Juxveranstaltungen, Heurigenausschank, Vergnügungssportveranstaltungen fallen alle unter gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen (gegen Entgelt) und stellen einen der folgenden Betriebsarten dar:

- entbehrlichen Hilfsbetrieb (= kleines Vereinsfest) oder einen
- begünstigungsschädlichen Betrieb (= großes Vereinsfest)

Begünstigungsschädliche Vereinsfeste sind dadurch gekennzeichnet, dass die Veranstaltung eine Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordert und den Interessentenkreis des Vereins bei Weitem übersteigt (z.B. mehrtätiges Zeltfest).

Das **kleine Vereinsfest** ist dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat diesbezüglich eine Definition vorgenommen. Wenn diese nicht in allen Punkten erfüllt ist, dann liegt ein großes Vereinsfest (=begünstigungsschädlicher Betrieb/Gewerbebetrieb) vor.

### **Voraussetzungen für ein kleines Vereinsfest**

Nach Ansicht der Finanzverwaltungen liegt ein kleines Vereinsfest nur unter den nachstehenden Voraussetzungen vor (RZ 306 VerRL):

- Die Organisation (von der vorausgehenden Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) und Durchführung eines Vereinsfestes wird im Wesentlichen durch Vereinsmitglieder oder deren Angehörigen vorgenommen. Wesentlich bedeutet dabei zu mindestens 75%. In unwesentlichem Ausmaß können auch Nichtmitglieder (z.B. Mitglieder befreundeter Vereine) am Vereinsfest mitwirken, solange diese Mitarbeit ebenso wie bei den Vereinsmitgliedern und deren Angehörigen unentgeltlich erfolgt. Ein reiner Kostenersatz (z.B. Erstattung der Fahrtkosten oder der Kosten eingekaufter Speisen und Getränke) ist dabei unschädlich. Eine übliche Verköstigung sowohl der mitarbeitenden Mitglieder als auch von Nichtmitgliedern im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes selbst stellt keine begünstigungsschädliche Entgeltlichkeit iSd § 45 Abs. 1a BAO dar.
- Werden Tätigkeiten, deren Durchführung durch einen Professionisten behördlich angeordnet ist bzw. deren Durchführung durch Nichtprofessionist:innen verboten ist, nicht von Vereinsmitgliedern ausgeübt, ist dies unschädlich (z.B. behördlich beauftragte Beschäftigung eines Securitydienstes während des Festes, Durchführung eines Feuerwerkes). Dies gilt auch für die Durchführung von Tätigkeiten, deren Vornahme durch die Vereinsmitglieder unzumutbar ist (z.B. Aufstellen eines Festzeltes).
- Da die Durchführung eines Vereinsfestes im Wesentlichen von den Mitgliedern zu tragen ist, ist auch die Verpflegung grundsätzlich von den Vereinsmitgliedern bereitzustellen. Wird die Verpflegung teilweise oder zur Gänze an einen Unternehmer (z.B. Gastwirt) ausgelagert, gilt dessen Tätigkeit nicht als Bestandteil des Vereinsfestes und ist gesondert zu betrachten.
- Da die Organisation im Wesentlichen durch die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige vorzunehmen ist, darf nach § 45 Abs. 1a BAO auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) grundsätzlich nur durch Vereinsmitglieder erfolgen. Werden Musikgruppen oder andere Künstlergruppen für die Durchführung von Unterhaltungsdarbietungen beauftragt, ist dies unschädlich, wenn dies keine Wettbewerbsverzerrung darstellt. Davon kann ausgegangen werden, wenn diese Musik- oder Künstlergruppen nicht mehr als 1.000 Euro pro Stunde (netto) für ihre Unterhaltungsdarbietungen verrechnen.
- Die Dauer solcher Veranstaltungen darf insgesamt 72 Stunden im Jahr nicht übersteigen. Die 72-Stunden-Regel stellt grundsätzlich auf den reinen Festbetrieb ab. Vorbereitungs- und Nachbereitungsaktivitäten (z.B. Abbau des Festzeltes) sind unbeachtlich. Für die Beurteilung der Dauer der Veranstaltung ist bei Vorliegen eines Genehmigungsbescheides oder Anmeldung des Festes (bzw. einer behördlichen Bestätigung der Anmeldung) auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen, in denen eine gastgewerbliche Betätigung ausgeübt wird (Ausschankstunden). Wird das Stundenausmaß nicht auf die beschriebene Art gesondert nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass die gastgewerbliche Betätigung vom Beginn bis zum Ende der geselligen Veranstaltung durchgängig ist. Verfügt ein Verein über rechtlich unselbstständige territoriale Untergliederungen (z.B. Ortsgruppen), ist die Gesamtdauer der geselligen Veranstaltung pro Kalenderjahr für jede dieser territorialen Gliederungen gesondert zu bemessen. D.h. jede rechtlich unselbstständige Ortsgruppe eines Vereines kann jeweils ein kleines Vereinsfest veranstalten. Dabei stellt die Katastralgemeinde die kleinste territoriale Zuordnungseinheit dar.
- Veranstalten mehrere gemeinnützige Körperschaften gemeinsam ein Fest, ist das Vorliegen eines entbehrlichen Hilfsbetriebes auf Ebene der jeweiligen Körperschaft zu prüfen, wobei für jeden Beteiligten die gesamte Stundenanzahl der geselligen Veranstaltung zu berücksichtigen ist. Es kommt zu keiner Aufteilung der Gesamtdauer auf die Beteiligten. Eine entsprechende Umsatzaufteilungsregelung ist anhand der

tatsächlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen. Andernfalls wird ein Umsatzverhältnis zu gleichen Teilen angenommen.

Werden sämtliche von der Finanzverwaltung genannten Kriterien nicht kumulativ erfüllt, so stellt die Veranstaltung ein begünstigungsschädliches großes Vereinsfest dar und führt zum Verlust aller steuerlichen Begünstigungen, außer die Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe unterschreitet die Grenze von EUR 100.000 p.a. (=automatische Ausnahmegenehmigung) bzw. es wird für diese Veranstaltung eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Werden anlässlich einer Veranstaltung außerhalb des Anwendungsbereiches des „kleinen Vereinsfestes“ (zB Kulturveranstaltung, Sportveranstaltung) Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben, gehört die Verabreichung dieser Speisen und Getränke grundsätzlich dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb des Vereins an, sofern kein eigenständiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet wird. Ein solcher Geschäftsbetrieb wird dann nicht begründet, wenn keine gastronomische Einrichtung vorhanden ist (z.B. nur Klapptische als Verkaufsstand), nur ein geringfügiges Speisenangebot bereitgestellt wird (z.B. Verkauf von Würsteln, Kuchen und Wasser, Saft, Kaffee, Bier und Wein) und der Verkauf nur durch die Vereinsmitglieder oder deren Angehörige erfolgt. Ein eingerichtetes Buffet stellt jedenfalls einen eigenständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

Wird für die Veranstaltung eine Örtlichkeit angemietet, in der eine gastronomische Einrichtung (z.B. eingerichtete Küche) vorhanden ist, wird ein eigenständiger gastronomischer Geschäftsbetrieb jedoch nicht begründet, wenn diese Einrichtung vom Verein nachweislich für die Verabreichung von Speisen und Getränken nicht verwendet wird.

Der entbehrliche Hilfsbetrieb selbst ist abgabepflichtig. Er unterliegt daher grundsätzlich der Körperschaftsteuer. Sofern Gewinne aus entbehrlichen Hilfsbetrieben allerdings gemeinsam mit Gewinnen aus allen anderen steuerpflichtigen Tätigkeiten in Summe den Betrag von EUR 10.000 pro Kalenderjahr nicht übersteigen, sind diese von der Körperschaftsteuer befreit. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird bei einem entbehrlichen Hilfsbetrieb regelmäßig von Liebhaberei auszugehen sein, sodass eine unternehmerische Tätigkeit nicht vorliegt.

Bei „kleinen Vereinsfesten“, die die Voraussetzungen der Barumsatzverordnung 2015 erfüllen, besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

### **5.5.2. Unentgeltliche Tätigkeit von Mitgliedern**

Für unentgeltliche Arbeitsleistungen der Mitglieder können 20 % der Nettoeinnahmen pauschal bei der steuerlichen Gewinnermittlung abgezogen werden. Werden jedoch Vergütungen für Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern – Kostenersätze – belegmäßig nachgewiesen, werden diese auf die pauschalen Ausgaben angerechnet.

Voraussetzung ist, dass es sich dabei um tatsächlich erbrachte Leistungen in Zusammenhang mit Tätigkeiten handelt, bei denen Mitglieder der Körperschaft auch üblicherweise herangezogen werden (z.B. bei geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Körperschaft, bei der Herstellung vereinseigener Druckwerke usw.).

Bei der Gewinnermittlung von begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben und Gewinnbetrieben (wie Kantinen) können nur tatsächlich angefallene Kosten berücksichtigt werden.

### 5.5.3. Freiwilligenpauschale

Mit 1. Jänner 2024 wurde in Österreich die sogenannte Freiwilligenpauschale eingeführt. Sie ermöglicht es gemeinnützigen Organisationen, Personen, die ehrenamtlich tätig sind, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung auszubezahlen. Empfänger:innen, die nicht zwingend Vereinsmitglied sein müssen, können sein:

- Vereinsfunktionäre
- Vorstandsmitglieder
- Sonst im Verein freiwillig Tätige (zB Platzwart, Fahrtendienst, Streckenposten, technischer Hilfsdienst, Aufbau Sportparcours etc)

Die Pauschale soll den persönlichen Einsatz und die entstandenen Aufwendungen von Freiwilligen anerkennen, ohne dass dadurch ein steuer- oder sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis entsteht.

Unterschieden wird zwischen dem kleinen und dem großen Freiwilligenpauschale:

Bei der kleinen Pauschale können pro Einsatztag bis zu 30 Euro steuerfrei ausbezahlt werden, höchstens jedoch 1.000 Euro pro Kalenderjahr. Es gilt für allgemeine ehrenamtliche Tätigkeiten, etwa in der Vereinsorganisation, bei Veranstaltungen oder in der laufenden Mitarbeit.

Das große Freiwilligenpauschale sieht bis zu 50 Euro pro Einsatztag vor, maximal 3.000 Euro jährlich. Die ehrenamtliche Tätigkeit zur Abrechnung des großen Freiwilligenpauschales muss mildtätigen Zwecken im Sozialbereich bzw Hilfestellung im Katastrophenfällen (zB Hochwasser) dienen. Im Sportbereich kann das Freiwilligenpauschale von EUR 50,00 auch für ehrenamtliche Tätigkeit als Ausbilder oder Übungsleiter ausbezahlt werden.

Beide Pauschalen können kombiniert werden, allerdings darf der Gesamtbetrag von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Art der Pauschale	Höhe pro Einsatztag	Maximal steuerfrei pro Jahr	Beispiele für Tätigkeiten
Kleine Pauschale	30 €	1.000 €	Vereinsfunktionäre, Vorstandsmitglieder, sonst im Verein freiwillig Tätige
Große Pauschale	50 €	3.000 €	Sozialhilfe, Katastrophenhilfe, Ausbilder:in und Übungsleiter:in im Sportbereich

Eine Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass die Tätigkeit unentgeltlich und freiwillig erbracht wird – es darf also kein Arbeits- oder Werkvertrag mit dem Verein bestehen. Ebenso darf für dieselbe oder eine gleichartige Tätigkeit keine andere Vergütung vom Verein ausbezahlt werden. Die Pauschale ersetzt auch keine Reisekosten oder Kilometergelder – solche können nur bei bestehenden Dienstverhältnissen geltend gemacht werden.

Bei Überschreitung dieser Grenzen fallen die, über die Höchstgrenzen hinausgehenden Bezüge, unter die „Sonstigen Einkünfte“.

#### 5.5.4. Pauschale Reiseaufwandsentschädigung im Bereich Sport (PRAE)

Die Regelung ist nur anwendbar auf Vereine, denen aufgrund Gemeinnützigkeit abgabenrechtliche Begünstigungen in der Vereinsbesteuerung zukommen und deren satzungsgemäßer Zweck die Ausübung oder Förderung des Körpersportes ist.

In der Sozialversicherung gilt die Beitragsfreiheit nur dann, wenn die ausgeübte Tätigkeit nicht den Hauptberuf und nicht die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Ehrenamtlich tätige Personen in Sportvereinen können somit für ihre Einsätze eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung (PRAE) erhalten. Diese Pauschale deckt die Kosten für An- und Abreise sowie sonstige Aufwände, die im Zusammenhang mit sportlichen Einsätzen stehen. Die PRAE ist bis zu folgenden Höchstbeträgen steuer- und sozialversicherungsfrei und erleichtert die Abrechnung von Fahrtkosten ohne umfangreiche Belegführung.

Für das Kalenderjahr 2025 gelten in Österreich folgende Höchstgrenzen:

- Bis zu **120 Euro pro Einsatztag** können steuerfrei ausgezahlt werden.
- Die maximale steuerfreie Auszahlung beträgt **720 Euro pro Kalendermonat**.

Mit der Erhöhung der PRAE im Jahr 2023 wurde auch eine jährliche Meldepflicht für den auszahlenden Verein/Verband eingeführt. Der Verein/Verband hat für jede Person, welche ausschließlich eine pauschale Reiseaufwandsentschädigung erhält, mittels amtlichen Formulars dem Finanzamt bis Ende Februar des Folgejahres die Höhe der ausbezahlten PRAE zu übermitteln. Es sind die ZVR-Nummer und die Steuernummer (falls vorhanden) des auszahlenden Vereins/Verbands sowie Familien-, Vorname, Sozialversicherungsnummer des Empfängers und der Gesamtauszahlungsbetrag zu melden. Die bisherige Befreiung zur Führung eines Lohnkontos entfällt.

Als Nachweis, dass die Auszahlung der PRAE nur für Einsatztage erfolgte, sind vom begünstigten Verein/Verband Aufzeichnungen zu führen. Diese haben die Anzahl der Einsatztage und die ausgezahlte betragliche Tageshöhe pro Person im Monat auszuweisen.

#### 5.5.5. Verkaufsaktionen (Flohmarkt, Basar, Punschbuden, Versteigerungen im Rahmen von Charityveranstaltungen, Tombola)

Bei Verkaufs- und Versteigerungsaktionen, bei denen gesammelte oder gespendete Gegenstände durch Vereinsmitglieder marktmäßig verkauft oder versteigert werden und bei denen der Spendensammelzweck der Aktion eindeutig erkennbar und im Vordergrund steht, werden die Einnahmen aus dieser Tätigkeit dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zugeordnet.

Sollten keine für die Gewinnermittlung ausreichenden Unterlagen vorhanden sein, kann der Gewinn aus dieser Aktion mit 10 % der erzielten Einnahmen ohne USt angesetzt werden. Für unentgeltlich mitarbeitende Mitglieder kann dann allerdings keine weitere Pauschale (siehe Punkt 5.5.2) mehr abgezogen werden.

Die Einnahmen aus diesem entbehrlichen Hilfsbetrieb werden USt-frei abgerechnet. Der Überschuss nach Abzug des Jahresfreibetrages von EUR 10.000,00 löst KÖSt-Pflicht aus.

### 5.5.6. Fundraising Dinner

Werden im Rahmen von Fundraising Dinnern Teilnahmebeiträge vereinnahmt, die erheblich über den Wert der erbrachten Leistung (z.B. angebotene Konsumation) liegen, stellt der übersteigende Betrag eine Spende dar. Der zu versteuernde Überschuss kann vereinfachend mit 10 % des Wertes des „Dinners“ (= Preis fremdüblichen Essens in einem Restaurant x Anzahl der Teilnehmer) ermittelt werden. Von diesem Überschuss ist KÖSt zu bezahlen sofern der Jahresfreibetrag von EUR 10.000 überschritten ist. Da die Veranstaltung dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen ist besteht keine USt-Pflicht.

#### **Beachte steuerliche Spendenabsetzbarkeit bei gemeinnützigen/mildtätigen Vereinen:**

Das Eintrittsgeld abzüglich dem Wert eines Dinners (fremdübliches Essen in einem Restaurant) gilt als abziehbare Spende, sofern das Eintrittsgeld mindestens das Doppelte des Wertes des Dinners beträgt. Der Verein kann in diesem Fall eine Spendenbestätigung über die Differenz aus Eintrittsgeld abzüglich dem Wert des Dinners ausstellen.

#### Beispiel:

*Frau Huber nimmt privat an einem Fundraising Dinner teil und zahlt für den Tischplatz inkl. Champagnerempfang und 5-Gänge-Menü EUR 600,00. Der Reinerlös des Verkaufs der Tische kommt zur Gänze dem Museum XY zugute. Der Verkehrswert des Dinners beträgt EUR 96,00.*

*Die Kosten für das Fundraising Dinner sind steuerliche absetzbar, da der Wert der Spende (EUR 600,00) den gemeinen Wert des Dinners (EUR 96,00) mehr als das doppelte übersteigt. Die Kosten für die Teilnahme stellen im Ausmaß von EUR 504,00 eine begünstigte Spende dar.*

### 5.5.7. Kantine (Buffets oder andere gastronomische Einrichtungen)

Die Führung einer gastronomischen Einrichtung stellt selbst dann, wenn die Abgabe von Speisen und Getränken nur an Mitglieder erfolgt, einen begünstigungsschädlichen Betrieb/Gewinnbetrieb dar.

Es gibt grundsätzlich keine Erleichterung bei der Gewinnermittlung außer der Möglichkeit der Gaststättenpauschalierung. Es besteht USt-Pflicht (sofern nicht von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht wird) und KÖSt-Pflicht. Bei Überschreiten der EUR 100.000 Umsatzgrenze pro Jahr (Summe der Umsätze aller schädlichen Betriebe gesamt) muss unbedingt eine Ausnahmegenehmigung beim Finanzamt beantragt werden, sonst verliert der Verein insgesamt die Begünstigungen der Gemeinnützigkeit.

### 5.5.8. Vereinslokal

Das Unterhalten eines Vereinslokales stellt keinen begünstigungsschädlichen Betrieb dar. Werden in diesem Clublokal Speisen und/oder Getränke angeboten, ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dann nicht gegeben, wenn Speisen und Getränke von den Mitgliedern bereitgestellt und gegen Ersatz der Selbstkosten wiederum ausschließlich an Mitglieder abgegeben werden und keine gastronomische Infrastruktur in den Vereinsräumlichkeiten vorhanden ist. **Das Vorhandensein eines Kühlschranks, einer Kaffeemaschine oder auch einer einfachen Kochgelegenheit (z.B. mobile Herdplatte) stellt keine gastronomische Infrastruktur dar.**

Ist der begünstigte Zweck einer Körperschaft auf die Förderung der zwischenmenschlichen Kommunikation gerichtet und ausnahmsweise den Kriterien des § 35 Abs. 2 BAO zuzuordnen (z.B. Altenfürsorge),

hat jedenfalls eine Auseinandersetzung mit der Frage zu erfolgen, ob das Vereinslokal, in dem auch Speisen und Getränke entgeltlich abgegeben werden, einen entbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen kann.

### 5.5.9. Inserate in unentgeltlich abgegebenen Druckwerken (zB Vereinszeitung)

Wird ein unentgeltlich abgegebenes Druckwerk (z.B. eine Vereinszeitung) durch Anzeigen mitfinanziert ist folgendes zu beachten:

Als Beurteilungsmaßstab für die steuerliche Einstufung ist das Verhältnis der Seitenzahl des Anzeigenteiles zu der Gesamtseitenzahl des Druckwerkes heranzuziehen.

- Wenn der Inseratenanteil weniger als 25 % der Gesamtseitenanzahl der Vereinszeitung beträgt, sind die Einnahmen dem **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** zuzuordnen.
- Liegt der Inseratenanteil zwischen 25 % und 50 % der Gesamtseitenanzahl der Vereinszeitung sind die Einnahmen dem **entbehrlichen Hilfsbetrieb** zuzuordnen.
- Bei einem Inseratenanteil von mehr als 50 % der Gesamtseitenanzahl der Vereinszeitung ist die Einnahmen den **begünstigungsschädlichen Betrieben** zuzuordnen.

**Achtung:** Die 5%ige Werbeabgabe berechnet vom Entgelt für die Schaltung der Werbeleistung fällt erst bei Überschreiten des jährlichen Werbeabgabe-Freibetrages von EUR 10.000 an.

### 5.5.10. Sponsoring

Sponsoring liegt dann vor, wenn eine entsprechende Werbeleistung des Vereins gegeben ist, anderenfalls handelt es sich um eine Spende. Die Einnahmen aus dem Sponsoring zählen zu dem Betrieb, für den sie gegeben wurden. Wenn das Sponsoring in keinem Zusammenhang mit einem Betrieb steht, dann liegt Sponsoring für den „Gesamtverein“ vor und begründet einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb.

Wenn das Sponsoring mit dem Gesamtverein bzw. dem **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** in Zusammenhang steht dann sind diese Einnahmen USt-frei und KÖSt-frei.

Wenn der Zusammenhang mit dem **entbehrlichen Hilfsbetrieb** vorliegt, begründet dies möglicherweise KÖSt-Pflicht bezüglich der Einnahmen abzüglich dazugehöriger Ausgaben aber keine USt-Pflicht (sofern nicht zur USt optiert wurde).

Wenn das Sponsoring dem **begünstigungsschädlichen Betrieb** zuzuordnen ist, dann besteht USt- Pflicht, sofern die umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze überschritten wird. Darüber hinaus besteht KÖSt-Pflicht bezüglich der Einnahmen abzüglich dazugehöriger Ausgaben.

### 5.5.11. Gästestunden von Sportverein

Die entgeltliche Überlassung der Benutzung von Sportanlagen (z.B. Tennisplatz, Squash-Boxen, Eisstockbahnen et) durch Sportvereine **an Nichtmitglieder („Gäste“)** ist Teil des Sportbetriebes und daher Teil des unentbehrlichen Hilfsbetriebes (ggf. Mischbetrieb) anzusehen.

Es ist aber zu beachten, dass die Zurverfügungstellung von Sportstätten zu keiner Konkurrenzierung zu steuerpflichtigen Betrieben (zB: gewerblich geführtes Fitnesscenter) führen und es sich um keine Freizeiteinrichtung handeln darf.

### 5.5.12. Sportbetrieb

Der Sportbetrieb eines Vereins umfasst nicht nur den Bereich der sportlichen Aktivität, sondern auch die sportlichen Veranstaltungen und deren Finanzierung (z.B. Sponsoring).

Führen Einnahmen (z.B. Kartenverkauf, Startgelder etc.) aus einem Sportbewerb zu einem Gewinn, unterstellt die Finanzbehörde einen Zufallsgewinn. Werden hingegen (laufend) Gewinne aus groß dimensionierten Massenveranstaltungen erzielt. (z.B. internationaler Marathonlauf, Schigroßveranstaltung, Fußball-, Beachvolleyball- oder Tennisturniere) insbesondere aus Eintrittskarten, Sponsoring, Übertragungsrechten etc., liegt kein unentbehrlicher Hilfsbetrieb, sondern ein begünstigungsschädlicher Betrieb oder Gewinnbetrieb vor.

Bei Vereinen die regelmäßig Fitnessveranstaltungen anbieten und daraus nachhaltig Überschüsse erzielen, kann nicht mehr von steuerliche unbeachtlichen Zufallsgewinnen gesprochen werden.

### 5.5.13. Fitnessveranstaltung versus Freizeitveranstaltung

Eine Fitnessveranstaltung ist mit einem gewissen körperlichen Aufwand verbunden und unterscheidet sich so von der Freizeitveranstaltung. Beispielsweise fallen Fitmärsche mit einer Streckenführung von mind. 10km oder Lauf-, Rad- und Schibewerbe, bei denen die Erbringung einer sportlichen Leistung eindeutig im Vordergrund steht unter eine Fitnessveranstaltung.

Trifft dies nicht zu d.h. tritt die sportliche Komponente hinter die gesellige Komponente ist die Veranstaltung dem Bereich gesellige Veranstaltungen zuzurechnen (z.B. bei einem Er-und-Sie-Lauf).

### 5.5.14. Einhebung von Startgeldern

Die Einhebung von Startgeldern wird nur dann dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb zugeordnet, wenn die sportliche Veranstaltung ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und mit den Startgeldern nur die Unkosten des veranstaltenden Vereins abdecken werden sollen.

### 5.5.15. Freizeiteinrichtungen

Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen wie beispielsweise eines Campingplatzes oder ein Bootsverleih, Liegenwiesen oder Badestrände stellt selbst keinen begünstigten Zweck dar und erfüllt daher auch nicht die Voraussetzungen für Steuerbegünstigungen.

### 5.5.16. Unterrichtserteilung

Die Erteilung von Unterricht im Rahmen des begünstigten Vereinszwecks wird dann einen unentbehrlichen Hilfsbetrieb darstellen, wenn dies ohne Gewinnstreben erfolgt. Wichtig ist, dass für die Ausübung des begünstigten Vereinszwecks bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig sind.

- Tennis- oder Segelunterricht eines Sportvereins
- Volkstanzunterricht eines Brauchtumsvereins
- Schauspielunterricht eines Theatervereins
- Musikunterricht einer Blasmusikkapelle
- Hundeabrichtung eines Hundesportvereins

### **5.5.17. Werbeflächenvermietung**

Einnahmen aus Werbeflächenvermietung (z.B. Bandenwerbung) oder aus Dressenwerbung bzw. Anbringen von Logos des Sponsors auf Sportgeräten sind nach herrschender Verwaltungspraxis dem unentbehrlichen Hilfsbetrieb (z.B. Sportbetrieb) zuzuordnen.

## **5.6. Spendenbegünstigung für den gemeinnützigen und mildtätigen Verein**

### **5.6.1. Was bedeutet Spendenbegünstigung?**

Die Spendenbegünstigung ermöglicht es Unterstützer:innen, ihre Geldspenden an den Verein steuerlich geltend zu machen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein vom Finanzamt Österreich offiziell als spendenbegünstigte Einrichtung anerkannt wurde und in der öffentlich einsehbaren Liste der begünstigten Spendenempfänger des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aufscheint.

### **5.6.2. Voraussetzung für die Anerkennung**

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023, das mit 1. Jänner 2024 in Kraft trat, wurde die Spendenbegünstigung deutlich ausgeweitet und vereinfacht. Seitdem können grundsätzlich alle gemeinnützigen und mildtätigen Vereine eine Spendenbegünstigung beantragen – unabhängig vom konkreten Zweck, sofern dieser in der Satzung eindeutig formuliert und tatsächlich verfolgt wird.

Um die Spendenbegünstigung zu erlangen oder aufrechtzuerhalten, muss der Verein folgende Kriterien erfüllen:

- Die Satzung muss eine eindeutig erkennbare gemeinnützige oder mildtätige Zielsetzung im Sinne der §§ 34–47 Bundesabgabenordnung (BAO) enthalten. Diese Zielsetzung muss sich auch in der tatsächlichen Vereinstätigkeit widerspiegeln.
- Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in der Satzung definierten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke verwendet werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Buchführung über alle Einnahmen und Ausgaben erfolgen, die jährlich offengelegt wird. Die Tätigkeit des Vereins ist in einem jährlich zu erstellenden Tätigkeitsbericht zu dokumentieren
- Die Einhaltung dieser Anforderungen wird regelmäßig vom zuständigen Finanzamt überprüft.

### **5.6.3. Antrag auf Spendenbegünstigung**

Bevor der Antrag gestellt werden kann, muss der Verein über eine Steuernummer beim Finanzamt Österreich verfügen. Falls noch keine vorhanden ist, kann diese über FinanzOnline beantragt werden.

In weiterer Folge ist die Satzung des Vereins zu überprüfen: Sie muss den formalen Anforderungen der Bundesabgabenordnung (BAO) entsprechen. Dazu zählen unter anderem klare Angaben zur Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Vermögensbindung sowie Auflösung des Vereins. Gegebenenfalls

ist eine Satzungsänderung im Rahmen einer Mitgliederversammlung erforderlich, um die neuen gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

Sobald die Satzung korrekt formuliert ist und der Verein seit mindestens **12 Monaten tatsächlich gemeinnützig tätig** ist (diese Frist wurde 2024 von vormals 36 Monaten reduziert), kann der Antrag vorbereitet werden. Die Beantragung selbst erfolgt ausschließlich elektronisch über FinanzOnline – und zwar durch eine/n berufsmäßige/n Parteienvertreter:in, also eine/n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in. Der Verein kann den Antrag nicht selbst einreichen.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Die aktuelle, BAO-konforme Vereinssatzung (im durchsuchbaren PDF-Format),
- ein Tätigkeitsbericht über das letzte Vereinsjahr,
- eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. ein Jahresabschluss des letzten Vereinsjahres,
- eine formale Bestätigung, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung übereinstimmt.

Je nach Größe des Vereins ist entweder eine Bestätigung durch eine/n Steuerberater:in (für kleine, nicht prüfungspflichtige Körperschaften) oder durch eine/n Wirtschaftsprüfer:in (bei größeren, prüfungspflichtigen Vereinen) erforderlich. Die Einreichung des Antrags durch die Steuerberatungskanzlei bzw. Wirtschaftsprüfungskanzlei ersetzt die früher notwendige separate Bestätigung über die Gemeinnützigkeit.

Das Finanzamt prüft den Antrag und trifft eine Entscheidung. Nach positiver Beurteilung wird der Verein in die öffentliche Liste der spendenbegünstigten Organisationen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) aufgenommen.

Bereits anerkannte Organisationen müssen ab 2025 jährlich bis zum 30. September eine Verlängerungsmeldung einreichen, die erneut durch eine/n Steuerberater:in oder Wirtschaftsprüfer:in über FinanzOnline erfolgt. Wird diese Frist versäumt oder liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, wird das Finanzamt die Spendenbegünstigung widerrufen. In diesem Fall ist eine Neubeantragung erst nach einer Wartefrist von bis zu drei Jahren möglich.

#### **5.6.4. Steuerliche Absetzbarkeit von Spenden**

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung durch das Finanzamt können Spenden an den Verein steuerlich abgesetzt werden:

- **Privatpersonen:** Spenden werden – sofern Vor- und Zuname laut zentralem Melderegister und Geburtsdatum dem Verein bekannt sind – automatisch dem Finanzamt gemeldet. Eine separate Spendenbestätigung ist nicht erforderlich.
- **Unternehmen:** Unternehmen erhalten auf Wunsch eine Spendenbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt.

## 5.7. Gemeinnützige Vereine und Registrierkassenpflicht

Seit 1.5.2016 besteht für österreichische Betriebe die Pflicht Bareinnahmen mit einer Registrierkasse aufzuzeichnen, wenn der Jahresumsatz von netto EUR 15.000 überschritten wird und wenn auch die Barumsätze (inkl. Bankomatkarten-, Kreditkartenzahlungen) netto EUR 7.500 überschreiten.

Die Belegerteilungspflicht besteht bei Barumsätzen auch unterhalb dieser Wertgrenzen und bedeutet, dass bei Barzahlungen verpflichtend ein Beleg zu erstellen und dem Käufer auszuhändigen ist.

Die Registrierkassenpflicht betrifft demnach auch Vereine, sofern sie die genannten Umsatzgrenzen überschreiten und nicht unter eine Befreiungsbestimmung fallen.

Für steuerlich begünstigte Vereine bestehen in diesem Bereich folgende Begünstigungen:

- a. Für den **unentbehrlichen Hilfsbetrieb** besteht weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht.

*Beispiele für unentbehrliche Hilfsbetriebe: Theatervorstellungen eines Theatervereins, Konzertveranstaltungen von Musikvereinen, Vortragsveranstaltungen von Vereinen die Wissenschaft fördern, Amateursportbetrieb eines Sportvereines.*

- b. Kleine Vereinsfeste im Rahmen eines **entbehrlichen Hilfsbetriebes** sind dann nicht einzelaufzeichnungs-, registrierkassen- und belegerteilungspflichtig, wenn alle unter Kapitel 5.5.1. angeführten Voraussetzungen erfüllt sind (72h-, Angehörigen- und Entlohnungsregelung). Für sonstige entbehrliche Hilfsbetriebe, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten diese Erleichterungen nicht.
- c. **Begünstigungsschädliche Betriebe** sind grundsätzlich immer einzelaufzeichnungs- und belegerteilungspflichtig und bei Überschreiten der Umsatzgrenzen (ab EUR 15.000 Nettojahresumsatz sofern auch die Barumsätze EUR 7.500 netto überschreiten) registrierkassenpflichtig.

*Beispiele für begünstigungsschädliche Betriebe: Große Vereinsfeste, Warenverkaufsstellen und Kantinen.*

Darüber hinaus gibt es folgende Erleichterungen:

Erzielt der begünstigungsschädliche Betrieb Umsätze von höchstens EUR 7.500 pro Jahr, besteht für die dabei erzielten Umsätze weder Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht. In diesem Fall wird von einer nicht unternehmerischen Tätigkeit der begünstigungsschädlichen Betriebe ausgegangen.

Wenn im Rahmen eines begünstigungsschädlichen Betriebes eine sogenannte „**kleine Kantine**“ geführt wird, gibt es eine Erleichterung hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Belegerteilungs- und Registrierkassenpflicht der erwirtschafteten Einnahmen.

Eine kleine Kantine liegt dann vor, wenn

- die Kantinenumsätze des Vereins EUR 30.000 im Kalenderjahr nicht überschreiten und
- die Kantine an nicht mehr als 52 Tage im Kalenderjahr betrieben wird.

In diesem Fall ist die vereinfachte Losungsermittlung (Kassasturz) zulässig, das bedeutet, dass auch keine Belege ausgestellt werden müssen. Bei Überschreiten dieser Begünstigungsgrenzen gilt die allgemeine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Die Berechnung der 52 Tage erfolgt in der Form, dass als voller Tag jeweils der Kalendertag zählt an dem die Kantine geöffnet wird. Falls die Kantine bis nach Mitternacht geöffnet sein sollte, zählt dies jedoch nicht als zweiter voller Tag, wenn die Kantine noch während dieser Nacht geschlossen wird.

*Beispiel: Die Kantine eines gemeinnützigen Sportvereins öffnet am Samstag um 17:00 und schließt am Sonntag um 2:30 - es zählt nur als ein Tag.*

Beim gemeinnützigen Verein gibt es eine Unterscheidung hinsichtlich der Kantinegröße. Dies soll nachfolgend kurz dargestellt werden. Die Unterscheidung ist auch wesentlich für die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.

Betriebsart	Definition	Registrierkassenpflicht	Belegerteilungspflicht
"Kleine" Kantine	max 52 Öffnungstage im Jahr, Umsatz max EUR 30.000 pa	entfällt	entfällt
Kantine/ Gastronomiebetrieb	53 oder mehr Öffnungstage im Jahr, Umsatz > EUR 30.000 pa	Pflicht bei Umsatz > EUR 15.000 oder Barumsatz > EUR 7.500	immer

## 5.8. Weiterführende Informationen

TIPP: Seitens der Finanzbehörde wurden im Zusammenhang mit Vereinen folgende Broschüren herausgegeben - abrufbar über die Homepage des BMF:

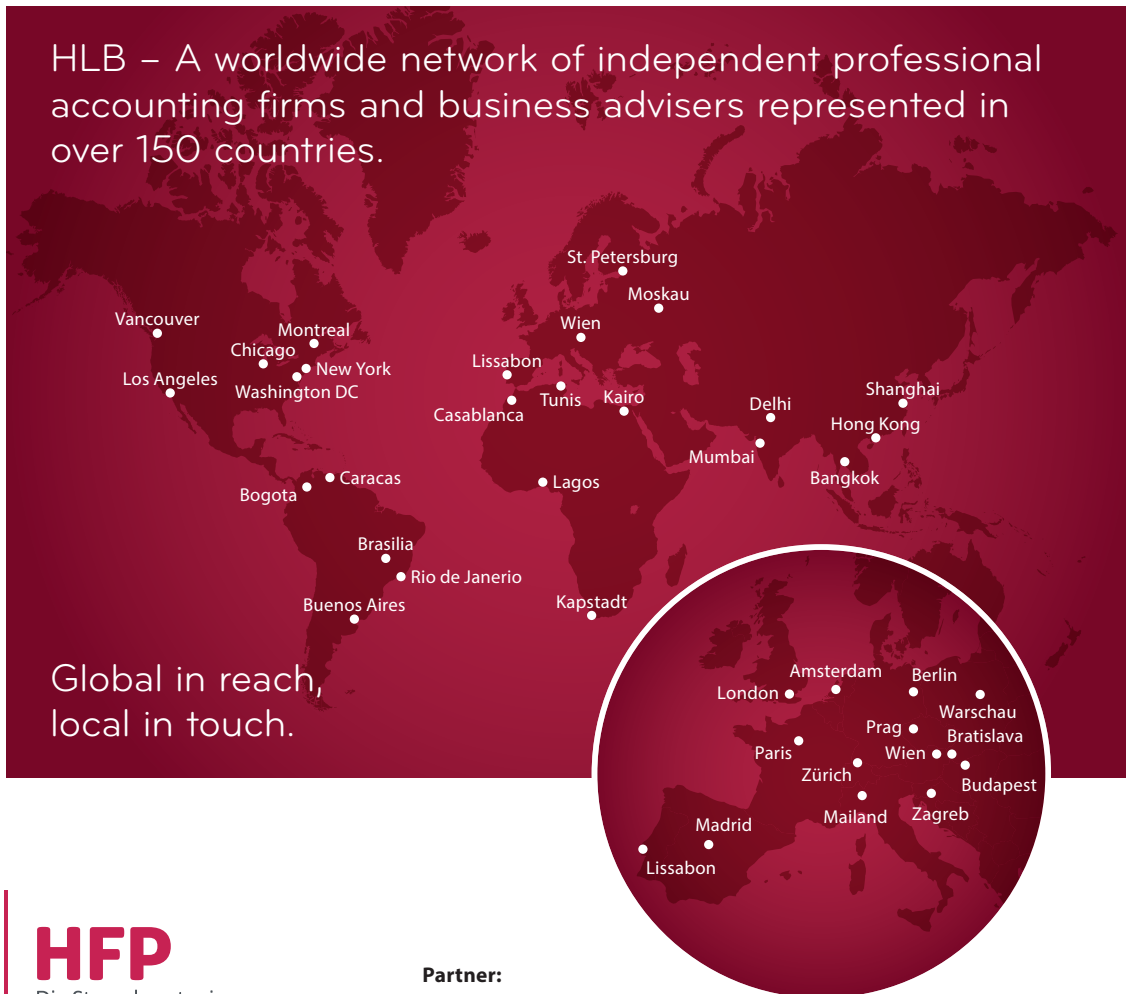
<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html>

- Vereine und Steuern (Online)
- Vereine und Registrierkasse (Online)



# Weltweit vernetzt

Als Kooperationspartner der HLB International, einem internationalen Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, bietet HFP eine solide Beratungsbasis für österreichische Unternehmer im Ausland und ausländische Unternehmer im Inland.



## HFP

Die Steuerberater:innen

### HFP Steuerberatungs GmbH

Beatrixgasse 32, 1030 Wien  
Tel. +43 1 716 05-0  
Fax +43 1 716 05-32  
office@hfp.at | www.hfp.at

A member of HLB International



www.hlb.global

#### Partner:

##### Mag. Christian Klausner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

##### Mag. Andrea Schellner

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

##### Mag. Roland Zacherl

Steuerberater

##### Mag. Andrea Klausner

Steuerberaterin

##### Mag. Wolfgang Zdeb

Steuerberater

##### Mag. Thomas Havranek

Steuerberater, Sachverständiger

##### Brigitte Stögerer, MLS

Human Resources Managerin

##### Mag. Florian Kalcher

Steuerberater, Sachverständiger

##### Mag. Michael Navratil

Steuerberater

##### Mag. Pierre K. Reichel

Steuerberater

##### Mag. Erwin Vitovec

Steuerberater